



## **Verbandsordnung**

des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
"Pfälzische Mittelrheingruppe"  
vom 01.01.2022

### **Präambel**

„Die Gemeinden Dannstadt, Mutterstadt, Neuhofen, Schauernheim, Otterstadt, Schifferstadt und Waldsee gründeten am 04.09.1929 den Zweckverband für Wasserversorgung "Pfälzische Mittelrheingruppe".

Mit der Bildung der Gemeinde Limburgerhof im Jahre 1930 ist diese ebenfalls Mitglied geworden. Im Zuge der im Land Rheinland-Pfalz durchgeführten Verwaltungsreform wurde 1969 aus den Gemeinden Dannstadt und Schauernheim die Gemeinde Dannstadt-Schauernheim gebildet, die Rechtsnachfolgerin der beiden Gemeinden wurde. 1972 erfolgte die Bildung der Verbandsgemeinde Waldsee mit den Gemeinden (jetzt Ortsgemeinden) Otterstadt und Waldsee sowie der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, zu der die Gemeinde (jetzt Ortsgemeinde) Dannstadt-Schauernheim gehört. Mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden (Aufgaben-Übergangs-Verordnung) ist gem. § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.01.1975 die Zuständigkeit für die Wasserversorgung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übergegangen. Von diesem Zeitpunkt an ist anstelle der Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee die Verbandsgemeinde Waldsee und anstelle der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim Mitglied des Zweckverbandes. Die Mitglieder haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung des Stadtrates, der Gemeinderäte und Verbandsgemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Im Jahr 2006 erfolgte die Erweiterung des Verbandsgebietes durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Böhl-Iggelheim für den Ortsteil Böhl. Hierdurch wurde die Änderung der VO zum 1.1.2006 notwendig.

Gemäß dem Ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S.

272 ff.), das am 06.10.2010 in Kraft getreten ist, wurde zum 01.07.2014 eine neue Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Waldsee, Otterstadt, Neuhofen und Altrip gebildet. Von diesem Zeitpunkt an ist Neuhofen als Ortsgemeinde Mitglied innerhalb der Verbandsgemeinde Waldsee (vorläufiger Name). Im November 2015 wurde vom Landtag entschieden, den endgültigen Namen der Verbandsgemeinde auf Rheinauen festzulegen. Ein entsprechendes Gesetz wurde im Landtag verabschiedet. Seit dem 01.01.2016 trägt das Verbandsmitglied nun den offiziellen Namen Verbandsgemeinde Rheinauen. Durch die Erweiterung der Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Rheinauen gehört die Ortsgemeinde Altrip ab 01.01.2017 zum Zweckverband. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2016 wurde die Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2017 notwendig und beschlossen.

Die aktuelle Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2022 bezieht sich auf §7 Öffentliche Bekanntmachungen.

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
  1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
  3. die Einwohner im Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder und ergibt sich aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser



an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten stehen.

(4) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind:

- die Stadt Schifferstadt
- die Gemeinde Limburgerhof
- die Gemeinde Mutterstadt
- die Gemeinde Böhl-Iggelheim für den Ortsteil Böhl.
- die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim für die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
- die Verbandsgemeinde Rheinauen für die Ortsgemeinden Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee

## **§ 3 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband für Wasserversorgung "Pfälzische Mittelrhein-Gruppe". Er führt die Kurzbezeichnung „ZW PMG“

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schifferstadt, Rhein-Pfalz-Kreis.

## **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter mit Stimmrecht sowie weiteren Vertretern - ebenfalls mit Stimmrecht - der Verbandsmitglieder. Die Zahl der weiteren Vertreter sowie die Zahl der Stimmen jedes Verbandsmitgliedes richten sich nach der Einwohnerzahl (Abs. 2). Jedes Verbandsmitglied bestellt zwei weitere Vertreter. Übersteigt die Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes oder des versorgten Gebietes eines Verbandsmitgliedes 6.000 Einwohner, entsendet es für jeweils weitere 4.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Restzahlen unter 2.000 Einwohner werden nicht berücksichtigt. Für

Restzahlen über 2.000 Einwohner werden volle 4.000 Einwohner gerechnet.

(2) Maßgebend ist die jeweils auf den 31. Dezember des dem Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane vorhergehenden Jahres vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder bzw. des versorgten Gebietes eines Verbandsmitgliedes.

(3) Das Stimmrecht wird durch alle Vertreter der Verbandsmitglieder ausgeübt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ZwVG). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 6 Verwaltungsgeschäfte**

Der Zweckverband für Wasserversorgung "Pfälzische Mittelrhein-Gruppe" führt seine Verwaltungsgeschäfte selbst.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sind ortsüblich bekannt zu geben. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedsgemeinden. In besonderen Fällen entscheiden die Organe des Verbandes/Eigenbetriebes durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen zudem erfolgen sollen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse [www.wasserweb.de](http://www.wasserweb.de).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

## **§ 8 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte.

(2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Fest-

## **Zweckverbandes für Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“**



setzung der Entgelte gem. § 94 Abs. 2 GemO nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) Die Umlage richtet sich nach dem Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung. Dies gilt auch für die nicht entgeltfähigen Aufwendungen.

### **§ 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnlichen Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in

Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die aktuelle Verbandsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez. Peter Christ  
Verbandsvorsteher



Zweckverband für Wasserversorgung  
Pfälzische Mittelrheingruppe  
Schifferstadt

Anlage zu §1 der Verbandsordnung  
vom 01.01.20